



Merkblatt für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) im Jahr 2024

(Erst- und Wiederholungsprüfungen)
(Stand 04/2024)

Die Anmeldung muss bis zum **10. Januar 2024 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2024 (Herbsttermin)** beim LPA **eingegangen sein**.

Anträge, die nach diesen Terminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden!

Zur fristwahrenden Anmeldung genügt es, wenn Sie sich bis zum 10. Januar 2024 bzw. 10. Juni 2024 zur Prüfung angemeldet haben. Ihre Scheine bzw. Leistungsnachweise werden von der Uni elektronisch an das LPA übermittelt.

Was die Dokumente angeht, die von Ihnen (eventuell, falls noch nicht geschehen) eingereicht werden müssen (z.B.: unterschriebenes Antragsformular, Identitätsnachweis* (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Personalausweis o. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie*
Abi-Zeugnis, Nachweise Pflegedienst, Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 3 Jahre bei Anmeldung), Studienverlaufsbescheinigung, erhalten Sie von uns zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem 10. Januar bzw. 10. Juni) noch ein Schreiben, wann Sie diese vor Ort (LPA) vorlegen können.

Gerne können Sie die Unterlagen natürlich auch vorab per Post (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien) an uns schicken, oder an der Pforte des Landesamtes in der Hochstraße 67, abgeben. Eingereichte Originale werden von uns nach Durchsicht zurückgesandt. ***Bitte legen Sie Ihrer Sendung keine Original Ausweisdokumente bei!!**

Zur Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die 1. Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 38 Abs. 4 ZApprO).

Prüfungsort und Prüfungszeitraum

Der Prüfungsort und die Prüfungskommission werden für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt. Es ist beabsichtigt, die mündlichen Prüfungen nach Möglichkeit innerhalb folgender Zeitabschnitte durchzuführen:

Frühjahr: **März 2024** Herbst: **September 2024**

Prüfungsfächer

Nach § 32 Abs.1 ZApprO wird jede(r) Kandidat:in in den nachstehend aufgeführten Prüfungsfächern geprüft:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Biologie,
4. Biochemie und Molekularbiologie,
5. Mikroskopische und makroskopische Anatomie,
6. Physiologie und
7. Zahnmedizinische Propädeutik.

Im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende nachzuweisen, dass er oder sie sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächer nach Absatz 1 vertraut gemacht hat, insbesondere die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht, in der Lage ist, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieses Faches für zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen sowie die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Beginn und Dauer der mündlichen Prüfung

Über den Beginn der mündlich-praktischen Prüfung wird jede(r) Kandidat:in spätestens in der Zulassung zu dieser Prüfung unterrichtet.

Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierendem oder je Studierender dauern.

Prüfungsgruppen

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt per Zufallsauswahl. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als 4 Prüflinge gemeinsam geprüft.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Nachreichtermine

fehlende Nachweise dürfen bis spätestens **15. Februar 2024 (Frühjahrstermin)** bzw. **01.08.2024 (Herbsttermin)**, beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der **Prüfungsanmeldung** wird eine **Verwaltungsgebühr von 30 €** erhoben, (gilt nicht für Wiederholer) und zwar **unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht**; die Gebühr wird fällig zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung. Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages (frühestens jedoch nach dem Fristende der Online-Anmeldung (10.1. bzw. 10.6.)) einen entsprechenden **Gebührenbescheid**.

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen. (gilt nicht für Wiederholer)

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, schriftlich, Fax oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können (z. B. fehlende Scheine).

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 26 ZApprO möglich. Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der ZApprO nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ZApprO verbindlich.

**Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt (LPA)
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de

Mail: saarland.lpa@las.saarland.de